

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

11/2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Verbesserung des Informationsflusses innerhalb der Gemeinde

Für viele Gemeinden ist es eine Herausforderung die tägliche Menge an Informationen zu bewältigen. Nicht alles ist eine Information und nicht jeder braucht jede Information. Gerade deshalb ist es sinnvoll, den Fluss der Informationen besser zu strukturieren. Hierzu helfen einfache Fragen: Wer braucht welche Information von wem, wann und in welcher Form? Eine dementsprechende Strukturierung verringert die Menge an überflüssigen Informationen.

Der Tiroler Gemeindeverband ist bestrebt, die Gemeinden regelmäßig mit praxisbezogenen Informationen und Fachbeiträgen (Gemeindezeitung, Newsletter, Veranstaltungshinweise, etc.) zu versorgen. Leider kommt es aber in manchen Gemeinden zuweilen vor, dass die in diesen Medien enthaltenen Informationen nicht die zuständigen Stellen in der Gemeindeverwaltung erreichen. Es wird daher an die Gemeinden appelliert, den Informationsfluss bei den genannten Medien so zu strukturieren (Verteiler, Umlauf, etc.), dass wichtige Informationen und Fachwissen auch wirklich dort ankommen, wo sie bei der täglichen Arbeit auch tatsächlich benötigt werden.

Vergebührung der Strafregisterauszüge bei der Neuaufnahme von ehrenamtlichen Rettungs- und Notfallsanitätern

Gemäß § 14 TP 14 Abs. 2 Z. 27 des Gebührengesetzes 1957 unterliegen Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als ehrenamtlicher Sanitäter gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 Sanitätergesetz dienen, nicht der festen Gebühr von Euro 14,30. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von Euro 2,10 nach den Bestimmungen der Bundesverwaltungsabgabenverordnung TP A 3.

Leitfaden Gebührengesetz

Fragen und Antworten zur Gebührenverrechnung

Nachstehender Leitfaden zum Gebührengesetz wurde im Auftrag der Stadt Innsbruck von der Stauder-Schuchter-Kempf Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH & Co KG erarbeitet. Da die angesprochenen gebührenrechtlichen Fragestellungen auch die Gemeinden Tirols betreffen, wurde der Leitfaden von der Stadt Innsbruck dem Tiroler Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Wie sind Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht zu vergebühren?

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) sind gem. § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b GebG zu vergebühren. Allerdings sind die Befreiungen in Abgabesachen (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 4a GebG) und in Verwaltungsstrafsachen (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG) zu beachten (Fister in Holoubek/Lang, Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht (Linde: 2014), 315).

Berufungen, Beschwerden und überhaupt Rechtsmittel gegen Bescheide, mit denen ein Ansuchen abgewiesen wurde, unterliegen der gleichen Gebühr wie das abgewiesene Ansuchen; auch Rechtsmittelverzichte sind gebührenpflichtige Eingaben (Rz 304 GebR).

Beilagen, die einer gebührenpflichtigen Eingabe angeschlossen sind, sind ebenfalls gebührenpflichtig; dies gilt auch dann, wenn Beilagen nachgereicht werden (§ 14 TP 5 Abs 1 GebG).

Eingaben, mit denen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung abgegeben wird, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird, sind allerdings gebührenbefreit (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 17 GebG).

Durch § 11 Abs 2 GebG wurde der Begriff einer Schrift an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. Damit ist auch eine automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (zB mittels Fax oder E-Mail) eingebrachte Eingabe oder Beilage gebührenpflichtig. Weiters sind damit auch auf solchem Wege ergehende Erledigungen, amtliche Ausfertigungen, Protokolle und Zeugnisse gebührenpflichtig, wenn auf sie die Merkmale einer der in § 14 GebG enthaltenen Schriften zutreffen (Rz 165 GebR).

Wann entsteht die Gebühr und wann ist sie zu zahlen?

Grundsätzlich sind dabei das Entstehen der Gebührenschuld (Fälligkeit) und die Entrichtung (Zeitpunkt der Zahlung) zu unterscheiden.

Gemäß § 11 Abs 1 Z 1 GebG entsteht die Gebührenschuld bei Eingaben grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird (Abweichungen bei Ansuchen um Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels, TP 8 Abs. 5; bei in TP 10 Abs. 1 Z 1 bis 9 angeführten Schriften in Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterangelegenheiten).

Es sind also mehrere gesetzliche Tatbestandsmerkmale beachtlich:

- ... in einer Instanz
- ... schriftlich ergehende abschließende Erledigung
- ... über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen
- ... zugestellt wird

Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Zustellung einer abschließenden Erledigung. Die Zustellung der schriftlichen Erledigung kann auf verschiedene Arten erfolgen, wie zB im Postwege, durch wirksame Hinterlegung, automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise oder durch Aushändigung der Erledigung (Rz 149 GebR).

Durch die Zustellung der Erledigung entsteht die Gebührenschuld für alle bei der betreffenden Behördeninstanz im jeweiligen Verfahren angefallenen gebührenpflichtigen Schriften. Auf die Rechtskraft der abschließenden Erledigung kommt es nicht an (UFS 25.8.2004, RV 0049-1/04).

Dieser Zeitpunkt gilt gleichermaßen für Beilagen, eingabeersetzende Protokolle, Befunde und Vernehmungen dieses Verfahrens. Eine schriftliche Erledigung löst dann die Gebührenpflicht aus, wenn sich aus dieser Erledigung eine rechtliche Konsequenz für das Verfahren ergibt (Fellner, GebG Kommentar, Rz 3 zu § 11).

Der Begriff der Erledigung umfasst alle Arten schriftlicher Äußerungen der Behörde zu einem Anbringen. Damit sind nicht nur Erledigungen in Bescheidform gemeint. Auch eine nach den jeweiligen Verfahrensgesetzen zulässige andere Form der Schriftlichkeit lässt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt der Zustellung der Erledigung entstehen (Rz 140 GebR). Auch automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise ergehende Erledigungen lösen die Gebührenschuld für die im jeweiligen Verfahren anfallenden Schriften (Eingaben, Beilagen, Protokolle) aus.

Als abschließend - und damit die Gebührenschuld auslösend - wird eine Erledigung dann anzusehen sein, wenn hinsichtlich des gestellten Anbringens nach der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift kein weiterer behördlicher Erledigungsschritt derselben Instanz mehr erfolgt (Rz 148 GebR; siehe Pkt. 5.1.).

Die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt oder die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, hat den Gebührenschuldner im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld aufzufordern, die im jeweiligen Verfahren anfallenden Gebühren binnen angemessener Frist zu entrichten. In der Regel wird eine Frist von maximal 1 Monat als angemessen anzusehen sein (Rz 61 GebR).

Wie ist zu vergebühren, wenn in einem Verfahren mehrere Personen unabhängig voneinander Beschwerden mit eigenen Schriftstücken einbringen?

An sich ist das Gebührenrecht hier recht streng. Sind nämlich mehrere Personen in der gleichen rechtlichen Eigenschaft an einem nach außen einheitlichen gebührenpflichtigen Vorgang beteiligt, dann ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Personen an dem Vorgang in der gleichen rechtlichen Eigenschaft beteiligt sind (Rz 106 GebR unter Hinweis auf VwGH 5.3.1990, 89/15/0015).

Im Mehrparteienverfahren entsteht eine Gebührenschuld für die verfahrenseinleitende Eingabe nur dann, wenn auch der Antragsteller die schriftliche Erledigung erhält (Rz 147 GebR).

Nach § 2 Z 3 GebG sind von der Entrichtung von Gebühren öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern befreit. Sind von mehreren Beteiligten nur einzelne persönlich befreit, so bleibt die Gebühren- und Haftungsschuld der übrigen Beteiligten davon unberührt. Daran vermögen auch zivilrechtliche Vereinbarungen nichts zu ändern, zumal der öffentlich-rechtliche Gebührenanspruch durch das zivilrechtliche Schuldverhältnis nicht berührt wird (Rz 21 GebG).

Wie ist zu vergebühren, wenn mehrere Personen gemeinsam eine Beschwerde einbringen oder Personen sich einem Verfahren anschließen?

Gemäß § 7 GebG ist die Gebühr trotz Beteiligung mehrerer Personen am gebührenpflichtigen Vorgang nur im einfachen Betrag zu entrichten, wenn die mehreren Personen

- in einer solchen Rechtsgemeinschaft stehen, dass sie in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind, oder

- ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinsamen Rechtsgrund ableiten.

Die Begünstigung des § 7 GebG hat vor allem für die Eingabegebühr (§ 14 TP 6 GebG) praktische Bedeutung. Eine unterschiedliche Parteistellung im zugrundeliegenden Rechtsgeschäft schließt die Annahme einer Rechtsgemeinschaft aus; die gemeinsame Überreichung einer Eingabe allein lässt eine Rechtsgemeinschaft im Sinne des § 7 GebG noch nicht entstehen (Fellner, GebG Kommentar, Rz 8 zu § 7).

Eine Rechtsgemeinschaft liegt vor:

- a) Die mehreren Personen müssen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr in Rechtsgemeinschaft stehen. Eine Rechtsgemeinschaft im zivilrechtlichen Sinne (§§ 825 ff, 888 ff ABGB) liegt vor, wenn durch Vertrag, letztwillige Verfügung, zufälliges Ereignis oder Gesetz für die Beteiligten gemeinschaftliche Rechte und Pflichten bestehen. Gleichgerichtete Interessen allein reichen für eine Rechtsgemeinschaft nicht aus.
- b) Eine Rechtsgemeinschaft bei Eingaben liegt vor, wenn in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe jeder der Einschreiter dasselbe begehrt und jeder von ihnen klaglos gestellt ist, sobald einer von ihnen befriedigt ist (Rz 110 GebR Unter Hinweis auf VwGH 4.11.1994, 94/16/0102).

Mehrere Personen leiten ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemeinsamen Rechtsgrund ab:

- a) Ein gemeinschaftlicher Rechtsgrund liegt nur dann vor, wenn mehrere Personen gemeinsam berechtigt oder gemeinsam verpflichtet werden.
- b) Der gemeinschaftliche Rechtsgrund muss für die mehreren Personen in Bezug auf den Gegenstand der Gebühr bestehen. Diese Voraussetzung muss im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 11 GebG; siehe oben) aus der zu beurteilenden Schrift hervorgehen (Urkundenprinzip; Rz 112 GebR und § 17 Abs 1 GebG). Bei Eingaben und deren Beilagen ist zur Entrichtung der Stempelgebühren derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird (§ 13 Abs 1 Z 1 GebG).

Wie erfolgt die Vollziehung im Verfahren vor dem LVwG?

Vorweg ist die Zuständigkeit zur Gebührenabfuhr gem. § 3 Abs 2 Z 2 GebG zu klären.

Mit dem Wechsel von Zweistufig-Verwaltung/Einstufig-Gericht zu Einstufig-Verwaltung/Zweistufig-Gericht (jedenfalls für Verwaltungsverfahren in Tirol) entscheidet über eine Beschwerde, vom möglichen abschließenden Verfahrensschritt der Beschwerdevorentscheidung (kurz: BVE) abgesehen, unmittelbar ein Gericht. Das GebG idF VwG-AnpG, BGBl I 70/2013, ist aber insofern inkonsistent, als dass

- a) Eingaben (zB Beschwerden) an die Verwaltungsgerichte der Länder ausdrücklich als gebührenpflichtige Tatbestände normiert sind (§ 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b GebG),
- b) die Gebührensschuld unverändert für die Eingabe „Beschwerde“ mit Zustellung der abschließenden Erledigung entsteht (§ 11 Abs 1 Z 1 GebG; das wird wohl das Erkenntnis des LVwG sein),
- c) die Entrichtung unverändert jene Behörde zu administrieren hat, wie der die gebührenpflichtige Schrift anfällt (§ 13 Abs 4 GebG) und
- d) unverändert der Rechtsträger der Behörde die solcherart entrichteten Gebühren an das Finanzamt abzuführen hat (§ 3 Abs 2 Z 2 GebG).

Dass das LVwG eine Behörde iSd GebG ist, zeigen die Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, da die jeweilige Beschwerde direkt an das Landesverwaltungsgericht zu richten ist (§ 20 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 33/2013, VwGVG). Damit ergibt sich jedenfalls die Zuständigkeit nach § 3 Abs 2 Z 2 GebG, weil es sonst keine Behörde gibt und nicht ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber in dem Fall die Schritte Fälligkeit-Entrichtung-Abfuhr (siehe Pkt. 2.) für nicht anwendbar erklärt.

Gemäß § 12 VwGVG sind alle verfahrenseinleitenden Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Demnach sind Beschwerden im Rechtsmittelverfahren bei der Behörde einzubringen, womit selbige die Entrichtung zu administrieren hat (§ 13 Abs 4 GebG „Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt“). Im Ergebnis bleibt im Rechtsmittelverfahren die Vergebührung eine Behördenangelegenheit (ausgenommen die Anwendungsfälle des § 20 VwGVG); das entspricht auch dem Rechtsstandpunkt der LVwGe.

Wie erfolgt die Vergebührung beim Vorlageantrag nach einer BVE?

Mit den im § 13 Abs 1 GebG genannten Personen (Antragsteller) ist zur Entrichtung der Gebühr zur ungeteilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines anderen eine Eingabe oder eine Beilage überreicht (Rz 313 GebR unter Hinweis auf VwGH 3.10.1988, 88/15/0036).

Aufgrund eines zulässigen und rechtzeitigen Vorlageantrages muss mit Aktenvorlage die Entscheidung der Behörde (Bescheid und BVE bilden rechtlich eine Einheit) und die Beschwerde dem LVwG zur Entscheidung vorgelegt werden. Die BVE ist nicht nur eine meritorische Entscheidung, sondern auch eine Formalerledigung des Rechtsmittels; die BVE tritt mit der Vorlage an das LVwG nicht außer Kraft. Damit ist die BVE die abschließende Erledigung der Behörde (Instanz iSd § 11 Abs 1 Z 1 GebG; siehe Pkt. 2.1. zu Rz 148 GebR).

Bei einer Eingabe nach § 24 Abs. 3 VwGG oder nach § 17a VfGG (zB Beschwerden an den VwGH bzw. VfGH) ist zur Entrichtung der Gebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht wird (Rz 168 GebR); das muss wohl auch für Beschwerden an den LVwG gelten. Derjenige der den Vorlageantrag einbringt ist Gebührensschuldner des mit dieser Eingabe in Gang gesetzten gerichtlichen Verfahrens. Das von der Behörde mittels

Beschwerdevorentscheidung erledigte Verfahren ist schon wegen der Trennung von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Instanz davon unabhängig.

Bei dieser Sichtweise kommt es im Ergebnis bei Rechtsmittelverfahren zu einer dreifachen Gebührenschuld (Eingabe, Beschwerde, Vorlageantrag). Andererseits ist die Beschwerde mit Vorlageantrag nicht erledigt. Es wechselt nur die Zuständigkeit von Verwaltung zu Gerichtsbarkeit. In Hinblick auf die unklare Rechtslage empfiehlt sich in dubio pro fisco bis auf weiteres folgende Vorgangsweise:

- a) Eingaben: Vergebührung mit abschließender Erledigung Bescheid.
- b) Beschwerde und BVE: Vergebührung mit abschließender Erledigung BVE.
- c) Beschwerde und Direktvorlage an LVwG (§ 14 Abs 2 VwGVG): Vergebührung mit abschließender Erledigung Erkenntnis.
- d) Vorlageantrag: Vergebührung mit abschließender Erledigung Erkenntnis.

Sollte der Beschwerdeführer anderer Meinung sein und eine der Gebühren nicht zahlen, müsste die Behörde einen Befund aufnehmen und diesen an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel übersenden (§ 34 Abs 1 GebG). Das Finanzamt hat als Folge der Nichtentrichtung einen Bescheid gemäß § 203 BAO zu erlassen und eine Gebührenerhöhung gemäß § 9 GebG festzusetzen. Den Bescheid kann der Beschwerdeführer beeinspruchen, womit Rechtsstaatlichkeit und Kontrolle des Verwaltungshandelns gewahrt bleiben.

Wie erfolgt die Vergebührung ohne Ergehen einer BVE?

Will die Behörde von der Erlassung einer BVE absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen (§ 14 Abs 2 VwGVG).

Für das bundesgerichtliche Verfahren hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung getroffen. Für Eingaben (einschließlich Beilagen) an das BVwG ist in § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b GebG eine Ermächtigung der Bundesregierung vorgesehen, durch Verordnung Pauschalgebühren, den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld und die Art der Entrichtung der Pauschalgebühren festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde in Gestalt der BVwG-Eingabengebührverordnung (BVwG-EGebV), BGBl II 2013/490, Gebrauch gemacht.

Entstehen und die Fälligkeit der Gebührenschuld erfahren durch die BVwG-EGebV eine Sonderregelung: § 1 Abs 2 BVwG-EGebV sieht vor, dass die Gebührenschuld für Eingaben einschließlich allfälliger Beilagen bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe (und im Fall der Einbringung im Wege des ERV mit gänzlichem Einlangen der Daten bei der Bundesrechenzentrum GmbH) entsteht und mit diesem Zeitpunkt fällig wird. Die Gebühr ist

folglich bereits vor der Einbringung der Eingabe durch Überweisung zu entrichten (§ 3 Abs 1 BVwGEGebV).

Es gibt keine vergleichbare Verordnung des Tiroler Landtages für das Verfahren vor dem LVwG. Damit entsteht die Gebühr nach der Grundregel des § 11 Abs 1 Z 1 GebG (siehe oben Ausführungen zu Zustellung der abschließenden Erledigung). Dem Vernehmen nach befindet sich derzeit eine Novelle zum GebG in Begutachtung (Stand: Oktober 2014), wonach eine dem BVwG vergleichbare Pauschalierung der Gebühren vorgesehen ist (Inkrafttreten beabsichtigt bis Ende 2014).

Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Der nichtamtliche Sachverständige – Prüfstellen und Sachverständige im Behördenverfahren“**

Referent: RA Dr. Martin Attlmayr, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck und Liechtenstein

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 13. November 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Rechnungswesen bei Gemeindegutsagrargemeinschaften“ – Intensivschulung**

Referent: Steuerberater Othmar Schönherr, Schönherr & Schönherr, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH, Ausserrain 29, 6167 Neustift;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 9. Dezember 2014 (allfälliger Zusatztermin: Mittwoch 10. Dezember 2014) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Öffentliche Straßen und Wege“ – gemeinderelevante Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes**

ReferentInnen: Mag.^a Gudrun Reyman und Christoph Klingler, beide Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Schiene-Straße, beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 10. Dezember 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ zweimal angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen wurden bereits bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, zeitgerecht

ausgesandt. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 4. November 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes